

Öffentliche Ausschreibung von Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II
in Verbindung mit § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 5 SGB III

**Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 51
– Jobcenter –
Steinstraße 27
59872 Meschede**

Vergabeunterlagen

zur Öffentlichen Ausschreibung der Maßnahme

„Ganzil“

als eine Kombinationsmaßnahme nach
§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 5 SGB III

Vergabe-Nr. 31/L/143/26/FD51

Die Vergabeunterlagen zu dieser Ausschreibung umfassen neben der Bekanntmachung die nachstehenden Unterlagen:

Teil I	Bewerbungsbedingungen
I.1	Allgemeine Hinweise zur Angebotsangabe
I.1.1	Ansprechpartner
I.1.2	Inhalt und Form
I.1.3	Nebenangebote
I.1.4	Aufteilung der Leistung
I.1.5	Änderungen, Berichtigungen oder Rücknahme von Angeboten
I.1.6	Entschädigung
I.1.7	Zuschlagserteilung und Vertragsabschluss
I.2	Einzelbieter, Bietergemeinschaften und Subunternehmen
I.3	Darlegung der Bietereignung
I.4	Konzepterstellung
Teil II	Leistungsbeschreibung
II.1	Rahmenbedingungen für die Maßnahmegestaltung
II.1.1	Beschreibung der Maßnahme (Zielsetzung und Einführung)
II.1.2	Teilnehmer/Zielgruppe
II.1.3	Zeitlicher Umfang
II.1.4	Maßnahmedauer
II.1.5	Durchführung der Maßnahme
II.1.6	Maßnahmeort
II.1.7	Sächliche, technische und räumliche Ausstattung
II.1.8	Personal
II.1.9	Organisatorische Angaben
II.1.10	Mitteilungs- und Rechenschaftspflichten des Auftragnehmers
II.1.11	Diversity Management
II.1.12	Vergütung/Angebotspreis
II.1.13	Umsatzsteuerregelung
II.2	Prüfung und Wertung der Angebote
II.3	Wertungsbereiche und Wertungskriterien
Teil III	Besondere Vertragsbestimmungen (Vertrag)
Teil IV	Anlagen/Vordrucke für die Angebotserstellung
IV.1	Vordruck Gliederung der vorzulegenden Unterlagen
IV.2	Vordruck Angaben des Bieters/der Bietergemeinschaft
IV.3	Vordruck Erklärung zur Fachkunde und Leistungsfähigkeit
IV.3.1	Vordruck Nachweis der Fachkunde/Referenzen
IV.3.2	Vordruck Nachweis Räumlichkeiten und PC-Ausstattung
IV.3.3	Vordruck Erklärung zum Datenschutz
IV.3.4	Vordruck Trägerzulassung nach § 178 SGB III
IV.3.5	Vordruck Personaleinsatz (Muster)
Teil V	Los- und Preisblatt
Teil VI	Anlagen/Vordrucke für die Vertragsausführung
VI.1	Erhebungsbogen Personal
VI.2	Antrag Eingliederungshonorar
VI.3	Antrag auf Auszahlung des Risikoausgleichs

Vorbemerkung:

Die in den Vergabeunterlagen im Folgenden aufgezählten Begriffe wie Auftragnehmer, Auftraggeber, Bieter, Vertreter, Bedarfsträger, Teilnehmer, Arbeitgeber usw. werden als feststehende Rechtsbegriffe nur in männlicher Form angewandt. Sinngemäß umfassen die Begriffe jedoch alle Geschlechter.

Soweit in den Verdingungsunterlagen nichts anderes angegeben ist,

- sind mit Bedarfsträger die Bedarfsträger laut Los- und Preisblatt gemeint,
- ist mit Auftraggeber der Hochsauerlandkreis als zugelassener kommunaler Träger gemeint,
- sind mit Bieter sowohl Einzelbieter als auch Bietergemeinschaften gemeint. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung „Bietergemeinschaft“ verzichtet,
- ist mit Auftragnehmer derjenige Bieter gemeint, der den Zuschlag auf sein Angebot im Rahmen des jeweiligen Vergabeverfahrens und des jeweiligen Loses erhalten hat.

Teil I Bewerbungsbedingungen

I.1 Allgemeine Hinweise zur Angebotsabgabe

I.1.1 Ansprechpartner

Vergabestelle ist der

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 31
– Rechts-, Gewerbe- und Vergabeangelegenheiten –
Steinstraße 27
59872 Meschede
Telefon: 0291/94-1495
Telefax: 0291/94-1487

Sollten im Rahmen der Angebotserstellung maßnahmebezogene und verfahrensrechtliche Fragen entstehen, deren Beantwortung sich nicht aus den Vergabeunterlagen erschließt, können diese Fragen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Kommunikationsmöglichkeit des Vergabemarktplatzes Westfalen oder per E-Mail zur Beantwortung an die Vergabestelle gerichtet werden. Im Interesse der Bieter müssen auftretende Fragen jedoch unverzüglich gestellt werden, damit den Bietern ausreichend Zeit bleibt, die Antworten bei der Angebots- und Unterrichtskonzepterstellung zu berücksichtigen. Fragen und Antworten werden an alle potenziellen Bieter, die die Vergabeunterlagen angefordert haben, versandt (in der Regel über den Vergabemarktplatz Westfalen oder per E-Mail). Die Antworten werden Bestandteil der Vergabeunterlagen.

I.1.2 Inhalt und Form

Grundlage für die Erstellung des Angebotes sind ausschließlich diese Vergabeunterlagen. Eine Nichtverwendung oder Änderung kann zum Ausschluss des Angebotes führen. Das Angebot muss die Preise und alle sonstigen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. Fehlende Angaben, Erklärungen oder Unterschriften können zum Ausschluss des Angebotes führen.

Der Bieter ist verpflichtet, sich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Verhältnisse zu informieren und diese bei der Angebotskalkulation zu berücksichtigen. Im Rahmen der Angebotsabgabe soll für die preisliche Bewertung des Angebotes lediglich das als Formular Teil V beigefügte Preisblatt abgegeben werden. Bei Angeboten von Bietergemeinschaften ist das Preisblatt Formular Teil V von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft zu unterzeichnen.

Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen. Gleiches gilt, falls der Bieter bei der Angebotsbearbeitung etwaige Patent-, Schutz- oder Urheberrechte (auch dritter Personen) verwendet.

Der Bieter wird aufgefordert, die Teile seines Angebotes, die ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis beinhalten, deutlich zu kennzeichnen. Geschieht dies nicht, kann im Falle eines Nachprüfverfahrens ggf. von einer Zustimmung auf Einsicht ausgegangen werden.

Der Bieter verpflichtet sich, auf Anforderung des Auftraggebers die Kalkulation unverzüglich offenzulegen. Die Kalkulation ist nicht mit dem Angebot einzureichen. In der Kalkulation sind insbesondere folgende Positionen geeignet darzustellen:

- Personalkosten
- Verwaltungskosten
- Raumkosten (inkl. technische Ausstattung/ggf. Werkstätten)
- Sachkosten
- ggf. erforderliche Aufwendungen für die Maßnahmeteilnehmer
- ggf. Kosten der Initiierung und Betreuung der Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber
- Versicherungen
- ggf. Umsatzsteuer

Mit den Angaben in der Kalkulation muss der Angebotspreis rechnerisch nachvollziehbar sein. Die Kalkulation dient unter anderem zur Überprüfung, ob der Angebotspreis im offenbaren Missverhältnis zur Leistung steht (im Sinne des § 44 Unterschwellenvergabeordnung -UVgO-). Die Angaben der Kalkulation werden vertraulich behandelt. Der Auftraggeber behält sich vor, bei Unklarheiten weitere Ergänzungen nachzufordern.

Vorsätzliche unzutreffende Erklärungen des Bieters im Angebot können zum Angebotsausschluss führen.

I.1.3 Nebenangebote

Nebenangebote sind unzulässig.

I.1.4 Aufteilung der Leistung

Die Leistung wird gesamt vergeben. Der konkrete Umfang ergibt sich aus diesen Vergabeunterlagen und aus dem als Teil V der Verdingungsunterlagen beigefügten Los- und Preisblatt. Es kann nur für die vollständige Leistung ein Angebot abgegeben werden.

I.1.5 Änderungen, Berichtigungen oder Rücknahme von Angeboten

Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen der Angebote sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote auf dem Vergabemarktplatz Westfalen zurückgezogen werden.

I.1.6 Entschädigung

Für die Bearbeitung der Vergabeunterlagen und die Erstellung des Angebotes wird keine Entschädigung gewährt.

I.1.7 Zuschlagserteilung und Vertragsabschluss

Die Zuschlagserteilung erfolgt schriftlich. Die Bindefrist für das Angebot ist identisch mit der Zuschlagsfrist. Der Bieter ist daher bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden. Wird bis zum Ablauf der Frist kein Zuschlag erteilt, gilt das Angebot als nicht berücksichtigt. Wird der Zuschlag rechtzeitig und ohne Änderung erteilt, ist der Vertrag mit Zuschlagserteilung zu den Vorgaben dieses Verfahrens auf der Grundlage des Angebotes rechtskräftig.

zustande gekommen. Dies gilt unbeschadet einer späteren schriftlichen Festlegung in Form einer Vertragsurkunde.

I.2 Einzelbieter, Bietergemeinschaften und Subunternehmer

Die Angebotsabgabe ist durch Einzelbieter und Bietergemeinschaften zulässig.

Bietergemeinschaften haben einen Bevollmächtigten zur Angebotsabgabe und Vertragsdurchführung zu benennen (Vordruck IV.2). Es gibt keine Vorgaben über die Rechtsform der Bietergemeinschaft. Die Bildung bzw. Änderung (z.B. Erweiterung, Austausch von Mitgliedern, Wegfall von Mitgliedern) einer Bietergemeinschaft nach Ablauf der Angebotsfrist ist unzulässig.

Die Einschaltung von Subunternehmern ist grundsätzlich zugelassen. Der Bieter/Bevollmächtigte der Bietergemeinschaft hat in Vordruck IV.2 zu erklären, ob die Einschaltung von Subunternehmen bei der Vertragsausführung vorgesehen ist. Sofern der Einsatz von Subunternehmen vorgesehen ist, sind im Vordruck IV.2 diese Subunternehmen abschließend zu benennen sowie Art und Umfang der von ihnen jeweils auszuführenden Leistungen bzw. Leistungsanteile anzugeben.

Angebote von Bietern, die in Bezug auf die Vergabe eine unzulässige, wettbewerbsbeschränkende Absprache getroffen haben, werden ausgeschlossen. Wesentliches und unverzichtbares Kennzeichen einer Auftragsvergabe im Wettbewerb ist die Gewährleistung eines Geheimwettbewerbes zwischen den teilnehmenden Bietern.

I.3 Darlegung der Bietereignung

Die Anbieter von Maßnahmen der Arbeitsförderung nach § 45 SGB III – mit Ausnahme von Arbeitgebern, die ausschließlich betriebliche Maßnahmen oder betriebliche Teile von Maßnahmen durchführen – müssen seit dem 01.01.2013 zwingend über eine **Trägerzulassung** nach § 178 SGB III verfügen. Die Trägerzulassung ist mit dem entsprechenden Zertifikat nach § 181 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 SGB III und der Anlage nach § 5 Abs. 6 Satz 1 AZAV nachzuweisen (siehe Vordruck IV.3.4).

Zur Beurteilung der Eignung sind vom Bieter ferner in den Vordrucken IV.3, IV.3.1, IV.3.2 und IV.3.3 Angaben und Erklärungen zur Fachkunde, Leistungsfähigkeit und zum Datenschutz zu machen und abzugeben. Bei Bietergemeinschaften genügt hinsichtlich der Fachkunde, dass diese mindestens bei einem Mitglied der Bietergemeinschaft vorliegt; hinsichtlich der Leistungsfähigkeit kommt es auf die der Bietergemeinschaft insgesamt zur Verfügung stehende Kapazität an. Hinsichtlich des Datenschutzes müssen die geforderten Voraussetzungen bei jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorliegen.

Ein Zuschlag kann ausschließlich an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Bieter erfolgen, die nicht in sinngemäßer Anwendung der §§ 123 oder 124 GWB ausgeschlossen worden sind.

Fachkundig ist ein Bieter, der umfassende und aktuelle Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten für die zu erbringende Leistung nachweist, um diese fachgerecht vorzubereiten und auszuführen. Der Nachweis der Fachkunde ist erbracht, wenn die ausgeschriebenen oder vergleichbaren Leistungen innerhalb der letzten 36 Monate durchgeführt wurden oder das mit der Angebotserstellung und/oder der Ausführung bzw. der Leitung der Ausführung befasste Personal die ausgeschriebene und/oder eine vergleichbare Leistung bereits ausgeführt hat.

Vergleichbare Leistungen sind insbesondere Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III. Zu den vergleichbaren Leistungen zählen auch beauftragte Aktivitäten, die überwiegend auf die Eingliederung von Arbeitslosen/erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den ersten Arbeits- oder Ausbildungsmarkt zielen und deren Erfolg honoriert wird (§ 45 SGB III).

Leistungsfähig ist ein Bieter, der nachweist, dass er als Unternehmen über die personellen, kaufmännischen, technischen und finanziellen Mittel verfügt, um den Auftrag fachlich einwandfrei und fristgerecht ausführen zu können.

Die fehlende Trägerzulassung, Fachkunde oder fehlende Leistungsfähigkeit des Bieters oder der Bietergemeinschaft sowie die fehlende Erklärung zum Datenschutz des Bieters bzw. der Mitglieder der Bietergemeinschaft führt zum Ausschluss des Angebotes.

Bei der späteren Wertung der Angebote findet eine Berücksichtigung der bereits festgestellten Eignung nicht mehr statt.

I.4 Konzepterstellung

Die Darstellung des Unterrichtskonzeptes soll – ohne die in den Vergabeunterlagen geforderten Anlagen – insgesamt 10 Seiten (Schriftgrad mind. 10 pt) nicht übersteigen. Eine Überschreitung führt nicht zum Ausschluss des Angebotes.

Teil II Leistungsbeschreibung

II.1 Rahmenbedingungen für die Maßnahmegestaltung

II.1.1 Beschreibung der Maßnahme (Zielsetzung und Einführung)

Gegenstand der Maßnahme nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III „Ganzil“ ist die Kombination aus Elementen zur

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie Feststellung, Verringerung und Beseitigung von Vermittlungshemmnissen (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III),
- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III),
- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB III).

Diese Maßnahmen können alle Aktivitäten umfassen, die auf die dauerhafte Eingliederung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung des ersten Arbeitsmarktes im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III gerichtet sind. Dabei können auch sozialintegrative Ansätze zur individuellen Hemmnisbeseitigung zum Einsatz kommen. Bei der Durchführung des Auftrages hat der Auftragnehmer insbesondere die Grundsätze der §§ 35 und 36 SGB III zu beachten. Neben der angestrebten Eingliederung auf dem ersten Arbeitsmarkt sind auch Bemühungen zur Stärkung der Förderung der beruflichen Weiterbildung und Qualifizierung erwünscht. Insbesondere stehen hier abschlussbezogene Weiterbildungsmöglichkeiten im Fokus.

Sollte während der Maßnahme eine Vermittlung in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis des ersten Arbeitsmarktes erfolgen, ist eine sechsmonatige Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme vom Auftragnehmer sicherzustellen, d.h. der Auftragnehmer hat während der ersten sechs Monate nach Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung durch den Teilnehmer eine Nachbetreuung zur Stabilisierung der Beschäftigung durchzuführen. Diese konzentriert sich insbesondere auf die Begleitung und die Konfliktintervention, um Beschäftigungsabbrüche zu verhindern. Die nachgehende Betreuung setzt voraus, dass der Teilnehmer einverstanden ist und der eventuell notwendigen Kontaktaufnahme mit seinem Arbeitgeber zustimmt.

Im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes ist auf die Beseitigung spezifischer Eingliederungshemmnisse von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten hinzuwirken. Die Eigenbemühungen der Teilnehmer sollen gefordert und gefördert werden, sowie ein Beitrag zur Stärkung der Eigeninitiative erreicht werden.

Die didaktischen Ansätze sind darauf auszurichten, ein förderliches Lernklima zu schaffen, das die Teilnehmenden zu einer intensiven Auseinandersetzung mit den beruflichen Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt motiviert. Dies erfolgt durch Lern- und Handlungsarrangements, die auf den vorhandenen Stärken der Teilnehmenden aufbauen und ein positives Erlebnissumfeld erzeugen.

Ein zentrales Ziel ist die Vermittlung von Schlüssel- und Zukunftskompetenzen, die das Erlernen und das praktische Üben arbeitsmarktrelevanter sozialer und lebenspraktischer Fähigkeiten ermöglichen. Diese Kompetenzen unterstützen die Teilnehmenden beim Einstieg in eine Beschäftigung und erleichtern die Integration in die Arbeitswelt.

Der Ansatz orientiert sich konsequent an der Kompetenz- statt am Defizitmodell (Empowerment). Die Teilnehmenden sollen ihre eigenen Stärken und Ressourcen identifizieren, aktivieren und lernen, vermeintliche Schwächen in neue Chancen umzuwandeln. Auf diese Weise wird ein Bewusstsein für die individuellen Fähigkeiten gefördert, was das Selbstwertgefühl stärkt und das Vertrauen in die eigenen Kompetenzen nachhaltig erhöht.

Im Rahmen der Maßnahme sind die nachfolgenden Schlüsselkompetenzen der Teilnehmenden zu fördern und weiterzuentwickeln:

- Persönliche Kompetenzen (z.B. Motivation und Eigeninitiative, Selbstreflektionsfähigkeit, Selbstsicherheit, Offenheit, Empathie, Resilienz, Durchhaltevermögen, Selbstmanagement, Veränderungsbereitschaft, Ambiguitätstoleranz - d.h. die Fähigkeit, Unsicherheiten oder widersprüchliche Situationen zu erkennen und mit diesen angemessen umzugehen)
- Soziale Kompetenzen (z.B. Kommunikation, Kooperation/Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Aufbau von Tagesstrukturen über einen längeren Zeitraum)
- Methodische Kompetenzen (z. B. Analysefähigkeit, Problemlösung, Arbeitsorganisation, Einordnung und Bewertung von Wissen, Planungs- und Organisationsfähigkeit)
- IT- und Medienkompetenz (z. B. selbständige Anwendung und zielgerichtete Nutzung von Informations- und Kommunikationstechniken)
Feststellung vorhandener IT-Kenntnisse bei jeder teilnehmenden Person und Befähigung der teilnehmenden Person mit der eingesetzten Hardware und den eingesetzten Online-Kommunikationstools gekonnt umzugehen
- Lust auf Lernen
Teilnehmende in die Lage versetzen, sich dem Lernen zu öffnen sowie Lernstrategien und Arbeitstechniken aufzeigen, die ihre Bildungsfähigkeiten unterstützen. Dabei soll die Bereitschaft zum ständigen und lebenslangen Lernen aufgebaut bzw. gestärkt werden, einschließlich der selbständigen Steuerung von Lernprozessen. Teilnehmende ohne Berufsabschluss sollen motiviert werden, über eine abschlussorientierte Weiterbildung oder ggf. über eine Teilqualifikation und die damit verbundenen Vorteile (geringeres Risiko erneut arbeitslos zu werden, höhere Vergütung etc.) zu reflektieren.

Die Gesamtkonzeption (Inhalt, Durchführung und Methodik) liegt in der Gestaltungsfreiheit des Bieters. Eine Konzeptberatung erfolgt weder durch den Auftraggeber noch die Bedarfsträger. Den Inhalt hat der Bieter so auszurichten, dass die vorgegebene Integrationsquote erreicht werden kann. Da die zukünftige Arbeitswelt sehr stark vernetzt und digitalisiert sein wird („Arbeitswelt 4.0“), sollten im Rahmen der Maßnahme auch digitale Kompetenzen (Tabletcomputer, Tablet-PC, Smartphone) vermittelt werden. Des Weiteren sollten auch Möglichkeiten einer Maßnahmedurchführung im Online-Format vorgestellt werden.

Qualifizierungs- oder Beschäftigungsmaßnahmen ohne den Einsatz weiterer Integrationshilfen beim Auftragnehmer sind ausgeschlossen. Gleiches gilt auch für Maßnahmen oder reine Vermittlungsaktivitäten, die

- die klassischen Instrumente des SGB III bzw. SGB II substituieren, d.h. die angebotene Gesamtkonzeption besteht nur aus einer einzigen Leistung/Maßnahme, die auch mit einem Regelinstrument des SGB III bzw. SGB II förderbar wäre, oder
- eine Übergewichtung (= mehr als acht Wochen) des Qualifizierungsaspektes beinhalten.

Die Definition der Personengruppe, ihre Größe (Teilnehmerzahl) sowie der jeweilige Maßnahmeort gelten als verbindliche Vorgaben und sind im Los- und Preisblatt (Teil V) enthalten.

II.1.2 Teilnehmer/Zielgruppe

Teilnehmer sind integrationsfähige erwerbsfähige Leistungsberechtigte und erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit verstärktem Unterstützungsbedarf zur Überwindung von Hemmnissen im Integrationsprozess bzw. Qualifizierungsdefiziten. An der Maßnahme werden zunehmend auch Personen aus besonderen arbeitsmarktpolitischen Zielgruppen, so beispielsweise Personen mit Migrationshintergrund oder Personen mit Betreuungspflichten (Erziehende) teilnehmen, was bei der Umsetzung der Maßnahmeinhalte berücksichtigt werden sollte.

Teilnehmer der Maßnahme können auch Arbeitsuchende mit Behinderungen bzw. gesundheitlichen Einschränkungen (Menschen mit Beeinträchtigungen) sein. Der Träger hat dafür Sorge zu tragen, dass zur Verbesserung der beruflichen Integration dieses Personenkreises Menschen mit Beeinträchtigungen Zugang zur Maßnahme haben und hieran teilnehmen können (Barrierefreiheit).

Ziel der Leistung ist es, durch Aktivierung, niederschwellige Qualifizierung, Unterstützung und Begleitung der Teilnehmer auf einen möglichst nachhaltigen Integrationserfolg hinzuwirken. Dabei können auch sozialintegrative Ansätze zur individuellen Hemmnisbeseitigung zum Einsatz kommen. Die Aufnahme einer betrieblichen, nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) anerkannten Berufsausbildung bzw. einer mindestens 15 Stunden in der Woche umfassenden versicherungspflichtigen und auf Nachhaltigkeit angelegten Beschäftigung des ersten Arbeitsmarktes oder der Eintritt in eine geförderte abschlussbezogene Qualifizierungsmaßnahme bzw. Teilqualifikation (nach vorheriger Beratung und Zustimmung durch den zuständigen Fallmanager) steht dabei als vorrangiges Ziel im Mittelpunkt der Maßnahmegestaltung.

Der Status „Teilnehmer“ liegt vor, wenn die Zuweisung durch den Bedarfsträger erfolgt ist und der Teilnehmer in die Maßnahme eingetreten bzw. zum Zuweisungstermin erschienen ist.

Der Auftragnehmer hat ab dem ersten Zuweisungstag Integrationsaktivitäten aufzunehmen und dem Teilnehmer zeitnah die Möglichkeit eines persönlichen Erstgesprächs einzuräumen. Dabei hat er den Teilnehmer aufzufordern, diesen Gesprächstermin wahrzunehmen.

Die Zuweisung in die Maßnahme entlässt den Bedarfsträger nicht aus der Verantwortung, den Eingliederungsprozess zu begleiten.

II.1.3 Zeitlicher Umfang

Der Auftragnehmer hat mindestens monatlich viermal ein umfassendes persönliches Einzelcoachinggespräch mit jedem zugewiesenen Teilnehmer in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers zu führen. Den Kontakt hat der Auftragnehmer zu organisieren und sicherzustellen. Eine Verlagerung der Gesprächstermine in Räumlichkeiten der Bedarfsträger ist bei gegenseitiger Zustimmung und Absprache möglich.

II.1.4 Maßnahmedauer

Maßnahmedauer: vom 01.12.2026 bis zum 29.02.2028

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer insgesamt noch ein weiteres Mal nach Vertragsschluss mit der Ausführung einer gleichen Maßnahme zu beauftragen. Der Auftraggeber hat dabei den Auftragnehmer spätestens sechs Monate vor Beendigung der Maßnahme schriftlich aufzufordern, die Wiederholungsmaßnahme durchzuführen. Der Vertrag endet im Fall einer erneuten Beauftragung durch den Auftraggeber spätestens am 28.02.2029.

Die Teilnehmer werden dem Auftragnehmer zum 01.12.2026, 01.03.2027, 01.06.2027 und 01.09.2027 zugewiesen. Die individuelle Zuweisungsdauer für den Teilnehmer beträgt sechs Monate und darf grundsätzlich nicht über das Ende der Vertragslaufzeit hinausgehen. Eine vorzeitige Beendigung durch Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, einer betrieblichen Berufsausbildung oder den Eintritt in eine abschlussbezogene Weiterbildungs-/Qualifizierungsmaßnahme bzw. berufsanschlussfähige Teilqualifikation ist anzustreben.

Um eine kontinuierliche Teilnehmerzuweisung zu gewährleisten, werden dem Auftragnehmer zu den zuvor genannten Eintrittsterminen jeweils insgesamt 10 Teilnehmer zugewiesen. Es bleibt jedoch den Vertragspartnern unbenommen, einvernehmlich im Einzelfall hierzu abweichende Verabredungen zu treffen.

Maßnahmeorientierte Module bzw. betriebliche Praktikaphasen beim gleichen Arbeitgeber sind auf eine Maximaldauer von sechs Wochen zu begrenzen. Diese Begrenzung gilt für die gesamte Zuweisungsdauer.

Die individuelle Zuweisungsdauer endet mit

- der Eingliederung des Teilnehmers in eine versicherungspflichtige Beschäftigung des ersten Arbeitsmarktes bzw. berufliche Ausbildung im Sinne des § 25 Abs. 1 SGB III,
- dem Eintritt in eine abschlussbezogene berufliche Weiterbildungs-/Qualifizierungsmaßnahme bzw. Teilqualifikation nach vorheriger Beratung und Zustimmung durch den zuständigen Fallmanager (Bildungsgutscheinverfahren),
- Abbruch der Maßnahme durch den Teilnehmer oder den Bedarfsträger.

Bricht ein Teilnehmer die Integrationsleistung in den ersten sechs Wochen seiner Zuweisungsdauer ab, kann für ihn vom Bedarfsträger ein Ersatzteilnehmer in dieser 6-Wochen-Frist zugewiesen werden. Nimmt ein Teilnehmer innerhalb der ersten sechs Wochen der Zuweisung eine Beschäftigung auf, ist eine Ersatzzuweisung nicht möglich. Endet diese Beschäftigung innerhalb dieser 6-Wochen-Frist, kann der Teilnehmer innerhalb dieser 6-Wochen-Frist erneut zugewiesen werden. Für den Ersatzteilnehmer wird keine weitere Aufwandspauschale gezahlt.

II.1.5 Durchführung der Maßnahme

Zuweisung der Teilnehmer

Die Teilnehmer werden ausschließlich von den Bedarfsträgern zugewiesen. Bei der Auswahl der Teilnehmer steht dem Auftragnehmer kein Mitwirkungsrecht zu. Die Ablehnung eines Teilnehmers durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen. Auftragnehmer und Bedarfsträger entscheiden einvernehmlich über den Ausschluss einzelner Teilnehmer aus der Maßnahme.

Teilnehmerbezogene Durchführung

Gesamtzahl der zuzuweisenden Teilnehmer:		44
davon Teilnehmer der	- Gemeinde Eslohe	8
	- Stadt Medebach	4
	- Stadt Schmallenberg	20
	- Stadt Winterberg	12

Eingliederungsquote

Geforderte Eingliederungsquote: 30 % der Teilnehmer

Definition der erfolgreichen Eingliederung

Die Tätigkeit des Auftragnehmers im Rahmen dieser Maßnahme ist spezifisch an den individuellen Erfordernissen des einzelnen Teilnehmers im Hinblick auf das Erreichen der geforderten Eingliederungsquote auszurichten.

Ein Teilnehmer gilt als erfolgreich eingegliedert, wenn er

- eine mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende versicherungspflichtige Beschäftigung des ersten Arbeitsmarktes nach § 25 Abs. 1 SGB III oder
- eine betriebliche Berufsausbildung nach dem BBiG bzw. der Handwerksordnung (HwO)

drei Monate ununterbrochen ausgeübt hat. Ein Beschäftigungswechsel bzw. Berufsausbildungswechsel ist unschädlich, wenn er nahtlos erfolgt.

Unter Berücksichtigung der nationalen Weiterbildungsstrategie gilt auch die Aufnahme einer abschlussbezogenen Qualifizierung, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO) führt, als erfolgreiche Eingliederung. Ein Teilnehmer gilt in diesem Fall als erfolgreich eingegliedert, wenn er an einer Vollzeit- oder Teilzeitmaßnahme sechs Monate teilgenommen hat. Berufsanschlussfähige Teilqualifikationen sind der abschlussbezogenen Qualifizierung unter Berücksichtigung der abweichenden Qualifizierungsdauer gleichgestellt.

Die erfolgreiche Eingliederung muss innerhalb der individuellen Teilnahmedauer bzw. im unmittelbaren Anschluss liegen. Die Aufnahme einer abschlussbezogenen Qualifizierung bzw. berufsanschlussfähigen Teilqualifikation muss innerhalb bzw. im Anschluss von maximal drei Monaten der individuellen Teilnahmedauer liegen.

Nicht honoriert werden:

- die Vermittlung von Auszubildenden, die im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet werden bzw. deren Ausbildung über ein Sonderprogramm des Landes bzw. des Bundes gefördert wird (z.B. „Partnerschaftliche Ausbildung“)
- die Vermittlung von Auszubildenden, die im Rahmen der Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III gefördert werden
- die Vermittlung vom Personenkreis nach § 27 SGB III (versicherungsfreie Beschäftigte), insbesondere geringfügig Beschäftigte
- die Vermittlung in eine selbständige/freiberufliche Tätigkeit
- die Vermittlung in eine Tätigkeit, welche im Rahmen des § 16 i SGB II – Teilhabe am Arbeitsmarkt – gefördert wird
- die Vermittlung in eine Tätigkeit des „zweiten Arbeitsmarktes“ (z.B. Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II)
- Vermittlung zur Arbeitsaufnahme in die Schweiz wegen der innerstaatlichen Regelungen der Schweiz
- Saisonbeschäftigungen im europäischen Ausland
- Mini-Jobs (geringfügige Beschäftigungsverhältnisse)
- die Beschäftigungs- oder Ausbildungsaufnahme des Teilnehmers beim Auftragnehmer selbst oder im Tochter-/Mutterunternehmen (Legaldefinition: § 290 Abs. 1 HGB)

Der Auftragnehmer hat den Nachweis über die Eingliederung zu führen (z.B. Beschäftigungsbestätigung durch den Arbeitgeber/Teilnahmebestätigung des Maßnahmeträgers).

Versicherungspflichtige Beschäftigung

Versicherungspflichtig sind Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind (versicherungspflichtige Beschäftigung – § 25 Abs. 1 S. 1 SGB III).

Versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind den versicherungspflichtigen Beschäftigungen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III gleichgestellt.

Die Einlösung eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins, welcher eine ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung zum Ziel hat, ist durch den Auftragnehmer für einen Maßnahmeteilnehmer während der Zuweisungsdauer und sechs Monate danach nicht möglich.

Vermittlung ins Ausland

Die Eingliederung im Inland ist grundsätzlich anzustreben. Über die Möglichkeit der Vergütung einer Eingliederung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung/Ausbildung im europäischen Ausland entscheidet der Bedarfsträger im Einzelfall aufgrund der Umstände des Teilnehmers und der regionalen Arbeitsmarktlage. Es empfiehlt sich vor Aufnahme gezielter Eingliederungsbemühungen im europäischen Ausland den Einzelfall mit dem Bedarfsträger zu thematisieren. Nicht honorierbar sind Eingliederungen in die Schweiz und in Saisonbeschäftigungen im europäischen Ausland.

Subventionsfreie Eingliederung

Grundsätzlich sollen bei der Eingliederung der Teilnehmer keine die Eingliederung fördernden Leistungen an Arbeitgeber gewährt werden. Diese können Arbeitgeber nach den Förderungsvorschriften des SGB III als auch des SGB II für Arbeitnehmer erhalten, deren Vermittlung erschwert ist. Über diese Leistungen entscheidet der jeweilige Bedarfsträger im Einzelfall. **Die Gewährung dieser Leistungen mindert das Eingliederungshonorar um 50 %.** Eine Minderung wird nur vorgenommen, wenn die beantragte Förderleistung tatsächlich vom Grundversicherungsträger bewilligt wird.

Wird der unmittelbare Eingliederungserfolg des Teilnehmers durch einen privaten Arbeitsvermittler herbeigeführt und erhält dieser durch das Einlösen des Vermittlungsgutscheins eine Vermittlungsvergütung, wird das Eingliederungshonorar ebenfalls um 50 % gekürzt. Die Minderung wird nur vorgenommen, wenn die Vermittlungsvergütung des Vermittlungsgutscheins tatsächlich durch die Bedarfsträger gezahlt wird.

II.1.6 Maßnahmeort

Der konkrete Maßnahmeort für die Durchführung ergibt sich aus dem Los- und Preisblatt (Teil V) und ist zwingend einzuhalten. Die Räumlichkeiten des Auftragnehmers zur Durchführung der Maßnahme müssen für die Teilnehmer der zuführenden Bedarfsträger in angemessener Zeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar und am Gebäude so ausgeschildert sein, dass sie vom Teilnehmer gut aufzufinden sind.

Von dem im Preisblatt vorgegebenen Maßnahmeort kann für die Durchführung von Maßnahmen zur Behebung der berufsfachlichen Defizite abgewichen werden. Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen darf innerhalb der Maßnahme die Dauer von **acht Wochen** für den Teilnehmer nicht übersteigen. Kann die Behebung berufsfachlicher Defizite nicht durch den Auftragnehmer erfolgen, ist die Einschaltung eines Subunternehmers (vgl. § 17 der Vertragsbedingungen) zugelassen. Die Feststellung der berufsfachlichen Kenntnisse sowie die fachpraktische Erprobung der vermittelten beruflichen Kenntnisse können auch bei einem Arbeitgeber erfolgen (betriebliches Praktikum). Dabei darf die Dauer von **sechs Wochen** bei einem Arbeitgeber nicht überschritten werden. Der Aufwand für derartige Bestandteile ist durch die Aufwandspauschale abgedeckt.

II.1.7 Sächliche, technische und räumliche Ausstattung

Die Räumlichkeiten und deren Ausstattung haben ab Beginn der Maßnahme dem aktuellen Stand der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Der bauliche Zustand, die Sauberkeit und Hygiene der Räumlichkeiten einschließlich der sanitären Einrichtungen müssen eine ordnungsgemäße Durchführung gewährleisten. Der Auftraggeber behält sich vor, nach Ablauf einer von ihm zur Abhilfe gesetzten angemessenen Frist, die Räumlichkeiten abzulehnen, sofern hinsichtlich der Eignung Bedenken bestehen. Gleiches gilt für einen Wechsel der Räumlichkeiten während der Vertragslaufzeit.

Für alle nachfolgenden räumlichen und ausstattungs-technischen Vorgaben gelten insbesondere folgende Vorschriften/Empfehlungen in der jeweils aktuell gültigen Fassung:

- die Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit den Arbeitsstättenrichtlinien
- die Vorschriften der zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungen (Berufsgenossenschaften)
- die Brandschutzbestimmungen
- die jeweilige Landesbauordnung

Die räumliche und sächliche Ausstattung muss entsprechend dem Gesamtkonzept (Inhalt, Durchführung und Methodik) für die Dauer der Maßnahme vollständig zur Verfügung stehen. Zwingend erforderlich ist ein Raum, der für eine individuelle Beratung geeignet ist und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen (Beratungsraum mit entsprechender Ausstattung) erfüllt. Darüber hinaus müssen die Räume in Anzahl und Ausstattung den im Konzept beschriebenen Methoden entsprechen. Die Anforderungen im Rahmen der Zertifizierung nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) stellen hinsichtlich der Eignung von Räumlichkeiten einen Mindeststandard dar.

Für Zeiten beim Auftragnehmer ist dieser zudem im Sinne des Arbeitsschutzes den Teilnehmenden gegen über verantwortlich für sichere Arbeitsumgebungen, Arbeitsmittel und Arbeitsbedingungen. Neben den Regelungen der Unfallversicherungen sind daher die entsprechenden gesetzlichen Regelungen zum Arbeitsschutz (insbesondere Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), ArbStättV, Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Gefahrenstoffverordnung (GefStoffV) zu beachten. In diesem Zusammenhang sind zum Beispiel regelmäßige Prüfungen der Betriebsmittel, Gefährdungsbeurteilungen und Unterweisungen durchzuführen sowie – in Abhängigkeit von den Maßnahmeinhalten – gegebenenfalls geeignete Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung zu stellen.

Für die Teilnehmer sind vernetzte PC-Arbeitsplätze, Laptops oder Tablets mit Internetanschluss zur Verfügung zu stellen. Die gleichzeitige Nutzung eines PC-Arbeitsplatzes durch mehrere Teilnehmer ist ausgeschlossen.

Die PC-Arbeitsplätze (PC, Bildschirm, Software und Drucker) müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Dafür müssen folgende Mindestanforderungen erfüllt sein:

- Ausstattung mit einer marktüblichen Office- und Anwendersoftware (z.B. MS-Office, OpenOffice.org) in Verbindung mit einer vom Hersteller für das eingesetzte Betriebssystem und die eingesetzte Office- und Anwendersoftware empfohlenen Hardware
- Rechner ohne serverbasierte Softwarelösung: Intel Core i5 (oder vergleichbar) mit 8 GB Arbeitsspeicher, Internet 6000, aktuellste Browserversion
- bei serverbasierten Softwarelösungen/Clients: Intel Core i5 (oder vergleichbar) mit ausreichend Arbeitsspeicher in Abhängigkeit zur serverbasierten Softwarelösung (8 GB), Internet 6000, aktuellste Browserversion
- Bildschirm: 24 Zoll
- ein Farblaser-Drucker
- je Standort ein Foto-Scanner
- Möglichkeiten zum Einlesen von mitgebrachten Speichermedien (CD, DVD, USB-Stick)

- Software zum Erstellen und Lesen von Dokumenten im Microsoft Office Format (docx, txtx, xlsx, pptx)
- Ausstattung mit einer Software für Videotelefonie
- PDF- Generator, PDF-Reader
- Einhaltung elementarer Grundregeln bezüglich der IT-Sicherheit (zum Beispiel Verwendung von Firewalls, Einsatz von Virenscannern, regelmäßige Softwareupdates, Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu Themen der Informationssicherheit, Einsatz von Hard- und Software auf dem aktuellen Stand der Technik). Im Rahmen der Informationssicherheit muss der Auftragnehmer dafür Sorge tragen, dass geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen getroffen werden, um unerlaubte Systemzugriffe von außenstehenden Dritten zu unterbinden.

Die parallele Nutzbarkeit des Internets durch alle Maßnahmeteilnehmer ist auch für datenraff-intensive Anwendungen (z.B. Videotelefonie) sicherzustellen.

Der Auftragnehmer muss durch technische und organisatorische IT-Sicherheitsmaßnahmen dafür sorgen, dass unbefugte Dritte weder Kenntnis noch Zugriff auf schützenswerte Daten und Informationen erhalten. Ferner ist bei der Kommunikation mit schützenswerten Geschäftsinformationen ein sicherer Übertragungsweg zu nutzen.

Unter Einhaltung dieser technischen Standards ist auch der Einsatz von Laptops mit einer Mindestgröße des Bildschirms von 15,4 Zoll zulässig, sofern ein Diebstahlschutz und eine Verschlüsselung gewährleistet sind.

Es ist sicherzustellen, dass die Teilnehmer die von ihnen erarbeiteten Aufgaben, Texte, Bewerbungsunterlagen u.ä. erforderlichenfalls in Farbe ausdrucken können.

Der Auftragnehmer stellt den Teilnehmern zur Speicherung dieser erarbeiteten Dokumente jeweils einen USB-Stick zur Verfügung. Dieser verbleibt bei den Teilnehmern zur weiteren Verwendung und geht in ihr Eigentum über.

Zur Verfügung gestellte mobile Hardware ist durch den Auftragnehmer wie folgt technisch zu sichern:

- Diebstahlschutz
- Zugangscode beziehungsweise Passwortschutz (individuelles, von den Teilnehmenden selbst festzulegendes Passwort)
- automatischer Passwortwechsel alle 90 Tage
- Installation eines aktiven Bildschirmschoners mit Kennwortschutz
- Passwortschutz zu dem Internetzugang
- Überprüfung von externen Ausgabemedien auf Viren
- aktuelles Virenschutzprogramm
- Reglementierung der Zugriffsmöglichkeit auf das Betriebssystem des zentralen Netzwerkes des Auftragnehmers.

Da die mobile Hardware im Verlauf der Maßnahme durch verschiedene Nutzende bedient wird, dürfen bei einem Wechsel der nutzenden Person keinerlei Daten auf dem Gerät verbleiben. Vor einem Wechsel der nutzenden Person ist es notwendig, gespeicherte Daten/Sitzungsdaten/Footprints/etc. der vorher nutzenden Person zu löschen (Browser-Historie, Suchverläufe in Apps, Leeren des App-Caches und Zurücksetzen des Dateisystems auf den ursprünglichen Zustand), damit keinerlei „Spuren“ mehr ersichtlich sind.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm angebotenen Räumlichkeiten inklusive Ausstattung während der gesamten Vertragsdauer vorzuhalten. Dem Auftragnehmer wird die

Möglichkeit eingeräumt, die Räumlichkeiten außerhalb der Maßnahme für andere Zwecke zu nutzen; eine anderweitige Nutzung darf keine Auswirkungen auf die Vertragserfüllung haben.

Der Auftragnehmer kann zur Erledigung seines Auftrages die Teilnehmer nicht auf die Nutzung anderer Einrichtungen verweisen. Dies gilt auch für die vorhandenen Einrichtungen der Bedarfsträger.

Zur Unterstützung der anzuwendenden Methodik sind geeignete Medien vorzuhalten und einzusetzen. Diese müssen einen engen Bezug zur jeweiligen Zielsetzung der Maßnahme haben und die individuellen Belange der zugewiesenen Teilnehmer angemessen berücksichtigen.

Der vom Bieter vorgesehene Standort der Unterrichtsräume ist im Angebot zu benennen. Soweit der Bieter zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe noch keine verbindliche Festlegung für einen Standort getroffen hat, ist auch die Benennung von Alternativstandorten möglich. Die Maßnahme muss jedoch an einem im Angebot benannten Standort durchgeführt werden. Die Vorlage eines verbindlichen Mietvertrages im Angebot ist nicht notwendig. Im Zuge der Angebotsbewertung muss eine Besichtigung der angebotenen Räume durch die ausschreibende Stelle möglich sein. Dem Angebot ist eine **Grundrisszeichnung** der angebotenen Räume beizufügen.

Auftraggeber sowie Bedarfsträger können zu jedem Zeitpunkt der Maßnahme eine unangekündigte Prüfung der Räume und der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme vornehmen.

II.1.8 Personal

Eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg der Maßnahme ist fachlich qualifiziertes und geeignetes Personal. Der Personaleinsatz muss quantitativ und qualitativ den Anforderungen an die Maßnahme entsprechen. Die Arbeitsbedingungen des Personals unterliegen den arbeitsrechtlichen Anforderungen. Der Auftraggeber behält sich vor, während der Vertragslaufzeit ohne Vorankündigung jederzeit die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen und die Einsicht in Arbeitsverträge, Qualifikationsnachweise und Zeugnisse vorzunehmen.

Das für die Durchführung der Maßnahme erforderliche Personal ist im entsprechenden Umfang ab Maßnahmebeginn vorzuhalten. Bei der Auswahl des Personals sollte insbesondere auf personelle und soziale Kompetenzen (z.B. Motivationsfähigkeit, Kontaktfreude, Kreativität und Teamfähigkeit) geachtet werden. Empathisches Verhalten gegenüber der ggf. besonderen Situation von Menschen mit Behinderungen sowie ein Verständnis von Behinderung als Wechselspiel zwischen Individuum und Umwelt und nicht als medizinisches Defizit wird erwartet.

In der Maßnahme dürfen nur solche Personen zum Einsatz kommen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer sich vor Einsatz in der Maßnahme von allen in der Maßnahme eingesetzten Mitarbeitenden ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Dieses darf zum Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme für den Auftraggeber nicht älter sein als drei Monate. Während der Tätigkeit des Mitarbeiters für den Auftraggeber hat der Auftragnehmer sich alle drei Jahre ein aktuelles Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Einsichtnahme ist – mit Einwilligung des Mitarbeitenden nach Art. 6 und 7 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – vom Auftragnehmer mit den Angaben zum Mitarbeiter, dem Datum der Einsichtnahme, dem Ausstellungszeitpunkt des Führungszeugnisses und der Feststellung zum Nichtvorliegen der o.g. Straftaten zu dokumentieren und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen. Für die Einholung der Einwilligung des Mitarbeiters hat der Auftragnehmer zu sorgen.

Das Personal muss fachlich geeignet sein und deren Ausbildung und Berufserfahrung einen erfolgreichen Maßnahmeverlauf erwarten lassen. Fachlich geeignet ist, wer über einen Berufs- oder Studienabschluss und eine mindestens einjährige Berufserfahrung in der Durchführung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen bzw. der Erwachsenenbildung verfügt. Umfassende Kenntnisse in marküblicher Office- und Anwendersoftware werden vorausgesetzt. Darüber hinaus müssen Internetkenntnisse und Kenntnisse im Umgang mit dem Jobportal Hochsauerlandkreis und der Jobbörse der BA sowie einschlägige Erfahrungen im Bewerbungscoaching und dem Erstellen von Bewerbungsunterlagen vorhanden sein. Das Personal muss die Fähigkeit besitzen, die Teilnehmer bei der Anwendung der verschiedenen Suchwege und im Umgang mit diesen Jobbörsen zu unterstützen.

Der vorgesehene Personaleinsatz ist analog dem Vordruck IV.3.5 (Muster) in einer Gesamtübersicht „Personaleinsatz“ darzustellen und dem Konzept beizufügen.

Der Nachweis des Personals hat mit dem Vordruck VI.1 (Erhebungsbogen „Personal“) spätestens drei Wochen nach Zuschlagserteilung gegenüber dem Auftraggeber und dem Bedarfsträger zu erfolgen. Mit Abgabe dieses Vordrucks versichert der Auftragnehmer, dass das gemeldete Personal quantitativ und qualitativ den Anforderungen der Vergabeunterlagen entspricht.

Der Auftraggeber behält sich vor, den Einsatz des Personals abzulehnen, sofern hinsichtlich der Eignung Bedenken bestehen. Gleiches gilt für einen Personalwechsel während der Vertragslaufzeit. Etwaiger Personalwechsel ist sowohl dem Auftraggeber als auch dem/den Bedarfsträger/n unverzüglich anzuzeigen. Eine Vertretungsregelung im Urlaubs- oder Krankheitsfall ist vom Auftragnehmer durchgängig sicherzustellen, so dass der geforderte Personalausgang eingehalten wird. Bei unvorhersehbaren Krankheitsausfällen ist es ausreichend, wenn dies spätestens am zweiten Krankheitstag gewährleistet ist. Durch organisatorische Vorkehrungen ist auch am ersten Tag eines Krankheitsfalls eine sinnvolle Maßnahmedurchführung sicherzustellen. Bei einem Krankheitsausfall von länger als drei Wochen und im Urlaubsfall ist eine professionsgerechte Vertretung zu gewährleisten.

Zudem ist der Auftraggeber berechtigt, den Austausch des Personals während der Vertragslaufzeit zu verlangen, soweit berechtigte Beschwerden seitens des Auftraggebers, eines Bedarfsträgers oder der Maßnahmeteilnehmer vorliegen. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen das betroffene Personal zu ersetzen.

Dem Auftragnehmer wird die Möglichkeit eingeräumt, außerhalb der Maßnahme für andere als von dem Bedarfsträger zugewiesene Teilnehmer tätig zu sein. Für andere als vom Bedarfsträger zugewiesene Teilnehmer entstehende Kosten werden nicht erstattet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich jedoch, die von ihm zur Durchführung der Maßnahme angegebene Personalkapazität gemäß seinem Angebot ausschließlich für die Leistungserbringung einzusetzen. Die angebotenen Personalkapazitäten dürfen durch andere Tätigkeiten des Auftragnehmers nicht eingeschränkt werden.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Personalkapazitäten für einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch zwischen Auftragnehmer und Bedarfsträger unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung stehen. Grundsätzlich ist einmal im Monat ein Erfahrungsaustausch zwischen Auftragnehmer und Bedarfsträger zu vereinbaren. Bei diesem Gespräch sollten ebenfalls Integrationsmöglichkeiten für Teilnehmer (z.B. freie Arbeitsstellen) ausgetauscht werden.

II.1.9 Organisatorische Angaben

Vom Auftragnehmer ist ein vor Ort verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen. Während der üblichen Geschäftszeiten muss der Auftragnehmer mit den konventionellen Kommunikationsmitteln (Telefon, Fax, E-Mail sowie postalisch) erreichbar sein. Hinsichtlich der telefonischen Erreichbarkeit muss es sich um einen Festnetzanschluss handeln. Etwaige kostenintensive Weiterleitungen (z.B. auf bestimmte Service-Nr., Handy) dürfen nicht zu Lasten des Teilnehmers gehen. Änderungen sind vom Auftragnehmer unaufgefordert mitzuteilen.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Erreichbarkeit und Maßnahmedurchführung auch während etwaiger Betriebsferien gewährleistet sind bzw. nicht miteinander kollidieren. Andere Regelungen bedürfen einer vorherigen Absprache mit dem Auftraggeber.

Den Bedarfsträgern ist geeignetes Informationsmaterial (Flyer) in ausdrucksfähiger Version zur Verfügung zu stellen. Die Teilnehmerinformation muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Angabe der Schulungsstätte mit Ansprechpartnern und Kommunikationsmöglichkeiten (Telefon, Fax, E-Mail)
- Maßnahmebezeichnung
- Überblick der Inhalte
- Unterrichtszeiten
- Anreisehinweise

Darüber hinaus stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber spätestens bis zum Beginn der Maßnahme eine Kurzzusammenfassung der Konzeptbeschreibung als PDF-Dokument zur Verfügung. Die Kurzbeschreibung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Maßnahmeziel
- Zielgruppe
- Maßnahmeort
- wesentliche Inhalte der Maßnahme

Nach Zuschlagserteilung stellt der Auftragnehmer den Bedarfsträgern das Maßnahmekonzept zur Verfügung.

II.1.10 Mitteilung und Rechenschaftspflichten des Auftragnehmers

Ein enger Informationsaustausch ist zum jeweiligen Bedarfsträger hinsichtlich eines gemeinschaftlich zu gestaltenden zielgerichteten Integrationsprozesses der Teilnehmer sicherzustellen.

Bei Nichtantritt, Abbruch oder unzureichender Mitwirkung (anhaltende Aktivierungsprobleme) des Teilnehmers informiert der Auftragnehmer sofort den Bedarfsträger und übersendet innerhalb einer Woche einen schriftlichen personenbezogenen Bericht. Ebenfalls ist die Aufnahme sowie die vorgesehene Dauer einer betrieblichen Erprobungsphase dem Bedarfsträger mitzuteilen.

Zwei Wochen nach Ende der individuellen Zuweisungsdauer eines Teilnehmers ist ein qualifizierter personenbezogener Bericht für jeden nicht eingegliederten Teilnehmer dem Bedarfsträger vorzulegen.

Vier Wochen nach Maßnahmeende ist ein Gesamtbericht (Abschlussbericht) über die Maßnahme und deren Ergebnisse sowie ggf. aufgetretene Problemlagen an den Auftragnehmer fällig. Den Bedarfsträgern sind Zweitschriften des Gesamtberichts zu übersenden.

Auftraggeber und Bedarfsträger behalten sich vor, Vordrucke für das Berichtswesen zur Verfügung zu stellen, die vom Auftragnehmer zu verwenden sind.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist die Übermittlung teilnehmerbezogener Informationen in Listenform nicht zulässig.

Die Teilnehmer sind darüber zu informieren, dass für die Arbeits- und Ausbildungsvermittlung oder die Gewährung von Leistungen notwendige Mitteilungen im erforderlichen Umfang an den Auftraggeber bzw. den Bedarfsträger weitergeleitet werden. Den Teilnehmern ist – auf deren Verlangen – Einsicht in alle sie betreffenden Unterlagen zu gewähren.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu, zum Maßnahmebeginn die Teilnehmer über die Ziele der Maßnahme und deren wesentliche Inhalte zu informieren.

II.1.11 Diversity Management

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen des Diversity Managements die Vielfalt (u.a. Geschlecht, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität) sowie die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen der Teilnehmer zu berücksichtigen und wertzuschätzen. Bei der Durchführung der Maßnahme soll eine produktive Gesamtmosphäre erreicht, soziale Diskriminierung von Minderheiten verhindert und die Chancengleichheit verbessert werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Missbrauch, insbe sondere für Menschen mit Behinderungen, zu treffen.

II.1.12 Vergütung/Angebotspreis

Die Vergütung setzt sich wie folgt zusammen:

Aufwandspauschale:	Angebotspreis je Teilnehmer	
Eingliederungshonorar:	bei einer Vermittlung in eine mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende versicherungspflichtige Beschäftigung des ersten Arbeitsmarktes nach § 25 Abs. 1 SGB III	750,00 €
	bei einer Vermittlung in eine betriebliche Ausbildung nach dem BBiG bzw. der HwO	1.000,00 €
	bei einer Aufnahme einer geförderten (FbW) abschlussbezogenen Qualifizierung, die zu einem Abschluss nach dem BBiG bzw. der HwO führt bzw. einer berufsanschlussfähigen Teilqualifikation, wenn die Teilnahmedauer mind. sechs Monate (bei Teilqualifikationen ggf. kürzer, in diesem Fall je Modul) folgte	1.000,00 €
	Das jeweilige Eingliederungshonorar reduziert sich um die Hälfte, sofern der Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb für die Eingliederung des Teilnehmers eingliederungsunterstützende Leistungen nach dem SGB III oder SGB II erhält.	
Risikoausgleich:		500,00 €

Mit der Vergütung sind alle Aufwendungen zur Durchführung der Maßnahme abgegolten. Diese Aufwendungen sind insbesondere:

- Kosten für Räume, Personal inkl. Urlaubs- und Krankheitsvertretung usw.
- Aufwendungen des Auftragnehmers für Eingliederungsbemühungen und Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme
- Kosten für den Teilnehmer, die im Rahmen der Leistungserbringung (Konzept) entstehen und vom Auftragnehmer veranlasst werden, z.B. Leistungen zur Unterstützung der Eigenbemühungen des Teilnehmers wie Bewerbungskosten, Reisekosten für Vorstellungsgespräche, zusätzliche Fahrkosten (z.B. anlässlich der Vermittlung fachpraktischer Kenntnisse oder zur Prüfungsabnahme, die wegen der Besonderheiten der Maßnahme an unterschiedlichen Standorten stattfinden). Diese sind vom Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung zu übernehmen. Der Auftragnehmer soll den Teilnehmer bei Maßnahmebeginn darauf hinweisen, dass diese Kosten vor ihrer Entstehung mit ihm abzustimmen sind.
- Kosten für notwendige Arbeitsschutzbekleidung (Arbeitskleidung sowie geeignete Schutzausrüstung) – ggf. auch für Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber
- Initiierung und Betreuung der Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber (betriebliche Erprobung)
- Kosten für die Unfallversicherung
- Absicherung (Versicherung) gegen Schäden (außer grober Fahrlässigkeit und Vorsatz), die die Teilnehmer während der Maßnahmedauer – auch in Betriebsphasen – verursachen.

Notwendige **Kinderbetreuungskosten** und/oder notwendige **Kosten für den Internetzugang** sind nicht Bestandteil der oben genannten Maßnahmekosten. Sie werden gesondert erstattet. Die Übernahme der durch die Teilnahme an der Maßnahme zusätzlich entstehenden Kinderbetreuungskosten und/oder zusätzlich entstehenden Kosten für den Internetzugang erfolgt durch den Bedarfsträger direkt an die Teilnehmer.

Darüber hinaus ist die Gewährung von Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung an den Auftragnehmer bzw. Teilnehmer für Aufwendungen zur Durchführung der Maßnahme ausgeschlossen.

Nähere Regelungen zur Vergütung und Zahlungsweise sind in den Vertragsbedingungen enthalten.

II.1.13 Umsatzsteuerregelung

Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung von Arbeitsmarktdienstleistungen nach dem SGB II und SGB III regelt § 4 Nr. 15 b) Umsatzsteuergesetz (UStG). Umsatzsteuerfrei sind danach „Eingliederungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und vergleichbare Leistungen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden. Andere Einrichtungen mit sozialem Charakter im Sinne dieser Vorschrift sind Einrichtungen,

- a) die nach § 178 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zugelassen sind,
- b) die für ihre Leistungen nach Satz 1 Verträge mit den gesetzlichen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch geschlossen haben oder
- c) die für Leistungen, die denen nach Satz 1 vergleichbar sind, Verträge mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die diese Leistungen mit dem Ziel der Eingliederung in den Arbeitsmarkt durchführen, geschlossen haben.“

Abschnitt 4.21.2 Abs. 3 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) vom 01.10.2010 (BStBl I S. 846) in der konsolidierten Fassung (Stand 20.08.2020) führt zu den Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 21 a) des UStG aus:

„Die Vorbereitung auf einen Beruf umfasst die berufliche Ausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung; die Dauer der jeweiligen Maßnahme ist unerheblich (vgl. Art. 44 der MwStVO). Dies sind unter anderem Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung im Sinne von § 45 SGB III mit Ausnahme von § 45 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 und Abs. 7 SGB III, Weiterbildungsmaßnahmen entsprechend den Anforderungen der §§ 179, 180 SGB III, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (einschließlich der Berufsvorbereitung und der blindentechnischen und vergleichbaren speziellen Grundausbildung zur beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung) im Sinne von § 112 SGB III sowie berufsvorbereitende, berufsbegleitende bzw. außerbetriebliche Maßnahmen nach §§ 48, 130 SGB III, §§ 51, 53 SGB III, §§ 75, 76 SGB III bzw. § 49 SGB III, die von der BA und – über § 16 SGB II – den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach §§ 6, 6a SGB II gefördert werden. Mit ihrer Durchführung beauftragen die BA und die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach §§ 6, 6a SGB II in manchen Fällen gewerbliche Unternehmen oder andere Einrichtungen, z.B. Berufsverbände, Kammern, Schulen, anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen, die über geeignete Ausbildungsstätten verfügen. Es ist davon auszugehen, dass die genannten Unternehmen und andere Einrichtungen die von der BA und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach §§ 6, 6a SGB II geförderten Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen im Rahmen einer berufsbildenden Einrichtung im Sinne des § 4 Nr. 21 Buchstabe a UStG erbringen.“

Bei der Maßnahme „Ganzil“ handelt es sich um eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung im Sinne von § 45 SGB III. Es wird bestätigt, dass sie die zu bescheinigenden Voraussetzungen gemäß § 4 Nr. 21 Buchst. a) Doppelbuchst. bb) UStG erfüllen. Sie bereitet auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vor. Diese Bestätigung tritt im Rahmen des vereinfachten Verfahrens an die Stelle der Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde.

Das in Abschnitt 4.21.5 Abs. 5 UStAE geregelte vereinfachte Verfahren ist nur zulässig, wenn die für die Erteilung der Bescheinigung zuständige Landesbehörde sich mit der Anerkennung einverstanden erklärt hat und von der BA bzw. dem Jobcenter hierauf in der Bestätigung hingewiesen wird; für Nordrhein-Westfalen liegt eine entsprechende Einverständniserklärung – generell für die vom Abschnitt 4.21.2 Abs. 3 S. 2 UStAE erfassten Maßnahmen – vor.

II.2 Prüfung und Wertung der Angebote

Es gelangen nur diejenigen Angebote in die Prüfung und Wertung, die sämtliche Anforderungen nach diesen Vergabeunterlagen erfüllen.

Die preisliche Bewertung erfolgt auf Grundlage des in dem Los- und Preisblatt (V) eingetragenen Preises. Der Bieter verpflichtet sich, auf Anforderung des Auftraggebers die Kalkulation unverzüglich offen zu legen. Eine nachträgliche Preisverhandlung ist ausgeschlossen.

Die Bewertung des Konzeptinhaltes wird anhand der in der **Bewertungsmatrix** aufgeführten Kriterien vorgenommen. Für die Bewertung der Konzepte gelten ausschließlich folgende vier Bewertungsstufen:

- 0 Punkte: Das Leistungsangebot des Bieters entspricht nicht den Anforderungen.
- 1 Punkt: Das Leistungsangebot des Bieters entspricht mit Einschränkungen den Anforderungen.
- 2 Punkte: Das Leistungsangebot des Bieters entspricht den Anforderungen.

- 3 Punkte: Das Angebot des Bieters ist der Zielerreichung in besonderer Weise dienlich.

Ein Konzept wird mit **0 Punkten** bewertet, wenn die genannten Anforderungen nicht erfüllt sind oder die Konzeption inhaltlich nicht schlüssig dargestellt wurde. Dies gilt auch, wenn die Anforderungen lediglich stichpunktartig ohne weitere konzeptionelle Ausführungen wiederholt werden. Außerdem wird ein Konzept mit 0 Punkten bewertet, wenn es im Hinblick auf die Zielsetzung der Maßnahme keinen Erfolg verspricht.

Ein Konzept wird mit **1 Punkt** bewertet, wenn die genannten Anforderungen mit Einschränkungen erfüllt sind oder die Konzeption inhaltlich Unschärfen aufweist, die Konzeption der Maßnahme aber insgesamt eine erfolgreiche Durchführung erwarten lässt.

Ein Konzept wird mit **2 Punkten** bewertet, wenn die genannten Anforderungen erfüllt sind und die Konzeption inhaltlich schlüssig dargestellt ist sowie im Hinblick auf die Zielsetzung der Maßnahme Erfolg verspricht.

Ein Konzept wird mit **3 Punkten** bewertet, wenn die Konzeption der Zielerreichung in besonderer Weise (z.B. kreative Ideen) dienlich ist und dies in der Konzeption inhaltlich schlüssig dargestellt ist.

Die Bewertungsmatrix besteht aus Wertungsbereichen, die jeweils Wertungskriterien enthalten. Sowohl die einzelnen Wertungskriterien als auch die einzelnen Wertungsbereiche sind gewichtet und mit Relevanzfaktoren versehen (Spalten 4 und 7 der Bewertungsmatrix). Die Gewichtung spiegelt die jeweilige Bedeutung der Wertungskriterien innerhalb des Wertungsbereiches sowie der Wertungsbereiche untereinander wider.

Die Leistungspunkte eines Wertungsbereiches werden wie folgt ermittelt:

1. Die erzielten Wertungspunkte des Wertungskriteriums werden mit dem jeweiligen Relevanzfaktor (Spalte 4) multipliziert.
Aus der Summe der Produkte aller Wertungskriterien eines Wertungsbereiches, dividiert durch die Summe der Relevanzfaktoren wird der gewichtete Mittelwert gebildet und mit 100 multipliziert (Spalte 6). Es erfolgt eine kaufmännische Rundung auf zwei Dezimalstellen. Der so ermittelte Wert kann maximal 300 betragen.
2. Die Leistungspunkte eines Wertungsbereiches ergeben sich aus der Multiplikation des gewichteten Mittelwertes (Spalte 6) mit dem zweiten Relevanzfaktor (Spalte 7). Es erfolgt eine kaufmännische Rundung auf zwei Dezimalstellen.

Die Summe der Leistungspunkte eines Loses ergibt sich aus der Addition der Leistungspunkte aller Wertungsbereiche.

Bei den Wertungskriterien B.1, E.1 und E.2 führt eine Bewertung mit 0 Punkten bei einem dieser Wertungskriterien zum Ausschluss des Angebotes.

Angebote, bei denen die Summe der Punkte nicht mindestens 85 % der Gesamtpunktzahl beträgt, welche bei durchgängiger Bewertung in der Wertungsstufe „2 Punkte – entspricht den Anforderungen“ erreicht wird, werden von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

Nach Beurteilung der Qualität und des Los-Gesamtpreises erfolgt die Auswahl des Angebotes, das den Zuschlag zur Durchführung des Loses erhalten soll. Auszuwählen ist das Angebot, das unter Berücksichtigung aller Umstände am wirtschaftlichsten ist.

Schritt 1:

Ermittlung der Kennzahlen für das Leistungs-Preis-Verhältnis:

$$\text{Kennzahl für das Leistungs-Preis-Verhältnis} = \frac{\text{Gesamtsumme der Leistungspunkte}}{\text{Los-Gesamtpreis}} \times 100$$

Es erfolgt eine kaufmännische Rundung auf zwei Dezimalstellen.

Schritt 2:

Es wird ein Wert als Korridor aus der Kennzahl des führenden Angebotes und einer weiteren Kennzahl, die sich aus der Kennzahl des führenden Angebotes minus 10 % ergibt, ermittelt. Es erfolgt eine kaufmännische Rundung auf zwei Dezimalstellen.

Schritt 3:

Es werden alle Angebote ermittelt, die innerhalb des Kennzahlkorridors liegen. Diese Angebote werden zunächst als gleichwertig betrachtet. Entscheidungskriterium innerhalb dieser Gruppe ist die höchste Leistungspunktzahl, die in der Summe bei den Wertungskriterien B.1, E.1 und E.2 in der Spalte 5 der Bewertungsmatrix erzielt wird. Der nach dieser Vorgehensweise wirtschaftlichste Bieter erhält den Zuschlag. Bei identischen Leistungspunktzahlen im Entscheidungskriterium greift das preisgünstigere Angebot. Bei identischen Ergebnissen erfolgt eine Auslosung.

II.3 Wertungsbereiche und Wertungskriterien

In seinem Konzept hat der Bieter analog der Gliederung der folgenden Wertungsbereiche und Wertungskriterien darzustellen, wie er anforderungsgerecht die Maßnahmen durchführen wird und wie er die Qualität der Durchführung sicherstellt.

Es ist auf folgende Wertungsbereiche und deren Unterpunkte einzugehen:

- A. Auftragsbezogene Zusammenarbeit
- B. Teilnehmerorientierte Vorgehensweise
- C. Maßnahmeorientierte Module und maßnahmebezogene Ansätze
- D. Personal
- E. Durchführungsqualität

Wertungskriterien	Anforderungen an die Darstellung
<u>A. Auftragsbezogene Zusammenarbeit</u>	
A.1 Auftragsbezogene Zusammenarbeit	Erläutern Sie Ihr strategisches Vorgehen bei der auftragsbezogenen Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit Akteuren des regionalen Arbeitsmarktes, um die Maßnahme erfolgreich durchzuführen. Benennen Sie die maßgeblichen einzubindenden regionalen Akteure und beschreiben Sie Art und Umfang der Zusammenarbeit ab Maßnahmebeginn unter Berücksichtigung der jeweiligen Zielsetzung und Zielgruppe der konkreten Maßnahme, insbesondere der Erreichung von Integrationserfolgen.

Wertungskriterien	Anforderungen an die Darstellung
B. Strategische Vorgehensweise	
B.1 Eingliederungs- strategie	Zu beschreiben ist die strategische Vorgehensweise zur Aktivierung und Unterstützung der Vermittlung in eine betriebliche Ausbildung/versicherungspflichtige Beschäftigung, alternativ auch einer abschlussbezogenen Qualifizierung.
B.2 Alternative Lösungsansätze	Darzustellen sind alternative Lösungsansätze und deren Umsetzung, falls eine Eingliederung während der Zuweisungsdauer nicht erwartet werden kann, um die Arbeitslosigkeit zu beenden. Dabei sollten u.a. die Ansätze für unterschiedliche Personen-/Zielgruppen (siehe II.1.2) deutlich werden. Hier sollten auch Aktivitäten zur Erhöhung des Qualifikationspotentials erläutert werden.
B.3 Maßnahmemarketing	Darzustellen ist, wie Sie vor dem Hintergrund der geplanten Reform der Grundsicherung für Arbeitsuchende das Maßnahmenangebot bewerben und die Außendarstellung (Image) positiv fördern. Möglichkeiten zur Unterstützung der Teilnehmerakquise sind zu erläutern.
C. Maßnahmeorientierte Module und maßnahmebezogene Ansätze	
C.1 Maßnahmeorientierte Module	Zu beschreiben sind maßnahmeorientierte Module zur Verbesserung des Engagements und der Motivation (Stärkung der Eigeninitiative) sowie zum Abbau berufsfachlicher Defizite.
C.2 Teilnehmerorientierte Ansätze	Darzustellen sind die individuellen Aktivitäten und Handlungsansätze, um die aktuellen berufsfachlichen Kenntnisse festzustellen, zu beurteilen, aufzufrischen bzw. zu aktualisieren. Erläuterungen zur Vermittlung digitaler Kompetenzen werden zusätzlich bewertet.
D. Personal	
D.1 Qualifikation des Personals	Zu beschreiben ist, • über welche Grundvoraussetzungen (Bildungsstand/Kenntnisse) und Erfahrungen das einzusetzende Personal verfügen wird und • wie damit die dargestellte Eingliederungsstrategie umgesetzt werden soll.
D.2 Personaleinsatz	Darzustellen ist die Schlüssigkeit des Personaleinsatzes im Hinblick auf die Gesamtstrategie. Dabei ist auch das für die Maßnahme durchschnittlich geplante Zeitbudget pro Teilnehmer in Stunden je Monat zu beschreiben.
E. Durchführungsqualität	
E.1 Art, Umfang und Intensität der Arbeit mit der Teilnehmergruppe	Zu beschreiben sind anhand eines Beispiels unter Berücksichtigung der Teilnehmergruppe die teilnehmerbezogenen Aktivitäten/Vorgehensweisen vom Zeitpunkt der Zuweisung bis zur Eingliederung hinsichtlich ihrer Intensität und des Umfangs.

Wertungskriterien	Anforderungen an die Darstellung
E.2 Schlüssigkeit des Gesamtkonzepts	Hier sind keine Ausführungen erforderlich. Es wird bewertet, inwieweit die Zusammenführung der Ausführungen zu den Wertungsbereichen C.1 bis E.1 zu einem Gesamtstrategiepapier den Eingliederungserfolg erwarten lässt.

Bewertungsmatrix

Wertungs- bereich	Wertungskriterien	Punkte 0 - 3	Relevanz- faktor	Erzielte Leistungs- punkte (Sp. 3 x Sp.4)	Gewichteter Mittelwert für die Wertungsbereiche x 100	Gewichtung der Wertungs- bereiche
Spalte 1	Spalte 2	Sp. 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
A. Auftragsbezo- gene Zusam- menarbeit	A.1 Auftragsbezogene Zusammenarbeit		3			20
B. Strategische Vorgehens- weise	B.1 Eingliederungs- strategie		4 *)			30
	B.2 Alternative Lösungsansätze		2			
	B.3 Maßnahmemarketing		2			
C. Maßnahme- orientierte Vor- gehensweise	C.1 Maßnahmeorientierte Module		2			10
	C.2 Teilnehmerbezogene Ansätze		3			
D. Personal	D.1 Qualifikation des Personals		3			15
	D.2 Personaleinsatz		2			
E. Durchfüh- rungsqualität	E.1 Art, Umfang und Inten- sität der Arbeit mit der Teilnehmergruppe		4 *)			25
	E.2 Schlüssigkeit des Ge- samtkonzepts		3 *)			

*) Wertungskriterium mit besonderer Bedeutung für Schritt 3 der Wertung der Angebote